**Vorlage: Verordnung Schulstraße**

Zahl Datum

**Betreff**

XY-Straße, Erklärung zur Schulstraße, straßenpolizeiliche Verordnung gemäß § 76d StVO 1960

**Verordnung**

Gemäß § 76d Abs. 1 und 2 iVm § 94b Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 159/1960 idgF, wird verordnet:

1. Die XY-Straße (zwischen … und …) wird zur Schulstraße erklärt.
2. Die Schulstraße gilt an Schultagen in der Zeit xx:xx Uhr bis xx:xx Uhr (und xx:xx Uhr bis xx:xx Uhr).
3. Diese Verordnung ist durch Anbringung der Hinweiszeichen „Schulstraße“ (§ 53 Abs 1 Z 26a) mit der Zusatztafel „Gilt an Schultagen xx:xx bis xx:xx Uhr (und xx:xx bis xx:xx Uhr) und „Ende einer Schulstraße“ (§ 53 Abs 1 Z 29) am Anfang und am Ende der Schulstraße kundzumachen.
4. Die Anbringung mechanischer Sperren durch von der Behörde ermächtigte Personen ist zulässig, sofern der erlaubte Fahrzeugverkehr dadurch nicht am Befahren gehindert wird.

Für die Bezirkshauptfrau/den Bezirkshauptmann:

Für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister: